BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 5/13 S

L 4 SF 1/13 (KR) (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 13 KR 490/12 ER (SG Osnabrück)

……..,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover,

Beklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. April 2013 durch den Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f und B e c k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 14. Februar 2013 - L 4 SF 1/13 (KR) - vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Verfahrens vor dem Bundessozialgericht sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Der Kläger hat mit Schreiben vom 26.2. und 2.3.2013 Beschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen (LSG) vom 14.2.2013 eingelegt und beantragt, ihm für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Prozessbevollmächtigten beizuordnen. Mit diesem Beschluss hat das LSG die Beschwerde des Klägers gegen einen Verweisungsbeschluss des Sozialgerichts Osnabrück als unstatthaft verworfen. Der Beschluss ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) mit einer Beschwerde an das BSG nicht anfechtbar. Dem im Schreiben des Klägers vom 2.3.2013 gestellten "Eilantrag" konnte schon deshalb nicht gefolgt werden, weil der Kläger nicht zu dem Personenkreis gehört, der vor dem BSG auftreten darf *(vgl § 73 Abs 4 SGG)*.

2 Das Rechtsmittel des Klägers ist daher entsprechend § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.

3 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, weil die Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg hat *(§ 73a SGG und § 114 Zivilprozessordnung).*

4 Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS